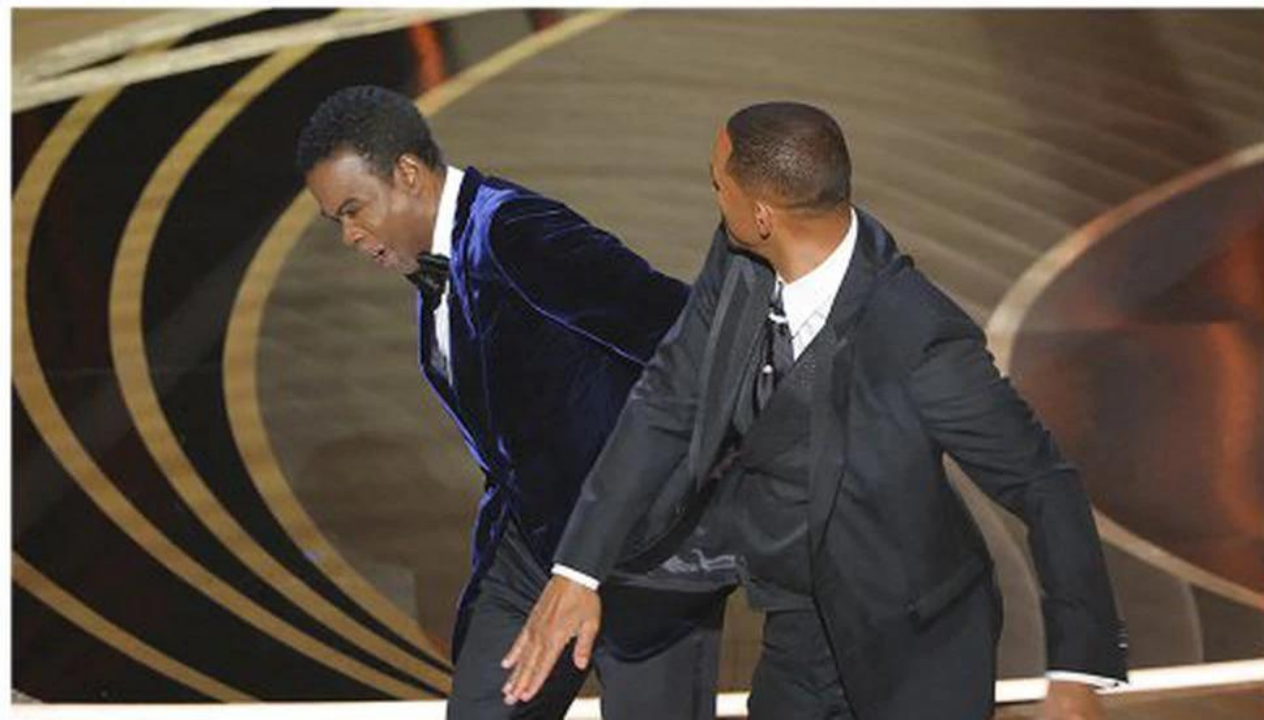




Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen





Fahrlässigkeit

31. Oktober 2000: Kevin Miller (HC Davos) foult Andrew McKim (ZSC Lions) so schwer, dass dieser seine Hockeykarriere beenden muss (BGE 134 IV 26)



Kevin Miller

Andrew McKim

Strafrecht AT I

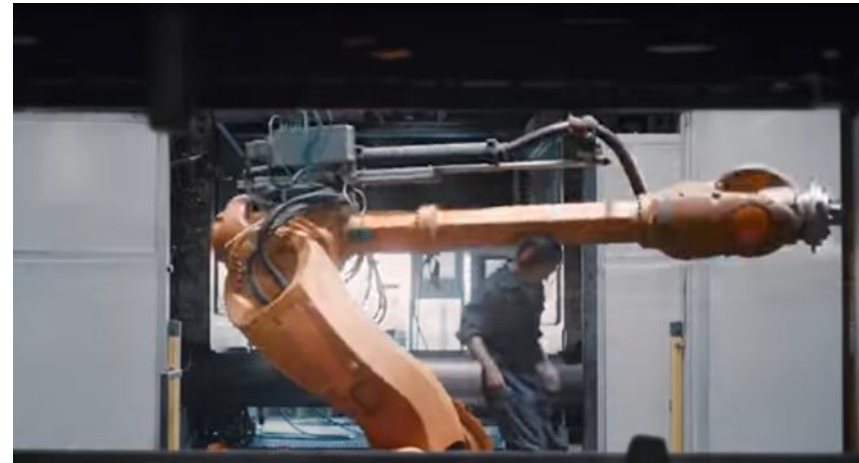
Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Anstiftung/Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)

X. Fahrlässigkeit

1. Grundlagen
2. Fahrlässige Begehung
3. Fahrlässige Unterlassung

Grundlagen

- „Das Leben ist schön, solange nichts passiert.“
- Kein fahrlässiger Versuch



[youtube.com/user/Suvaschweiz](https://www.youtube.com/user/Suvaschweiz)

Grundlagen

- Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung keine fahrlässige Sachbeschädigung.



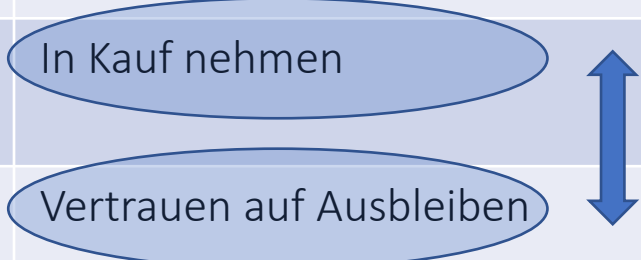
[youtube.com/watch?v=LJevke4_i5Y](https://www.youtube.com/watch?v=LJevke4_i5Y)

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt



Eventualvorsatz

- 12. April 1974, Karfreitag, W. und M. verprügeln in Olten wahllos Passanten. K. stiessen sie zudem in die Aare.
- Eventualvorsätzlich versuchte Tötung.



BGE 103 IV 65

X. Fahrlässigkeit

1. Grundlagen
2. Fahrlässige Begehung
3. Fahrlässige Unterlassung

Steckborn

- X. lädt die Batterie unbeaufsichtigt über Nacht auf den Laminatboden in Ankleide auf.
- Akku und löst einen Grossbrand aus.
- CHF 12 Millionen Schaden



Fahrlässigkeit

Prüfschema

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

Ungewolltes Bewirken

- Brand nicht gewollt
- Wissen um Brandgefahr Akku
(bewusste Fahrlässigkeit)
- Nichtwissen um Brandgefahr Akku
(unbewusste Fahrlässigkeit)



Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Tatbestandsmässiger Erfolg

- Fahrlässige Feuersbrunst StGB 222
- Fahrlässige Körperverl. StGB 125
- Fahrlässige Tötung StGB 117
- Nicht: fahrl. Sachschaden (StGB 144)



Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines **Verhaltens** aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit **nicht bedenkt** oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

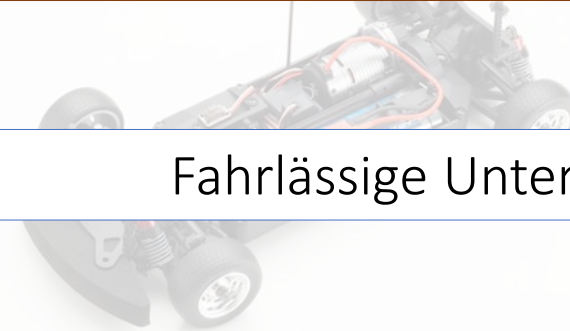
Tun/Unterlassen

- Ausserachtlassen der Sorgfalt
- Nichtlesen der Bedienungsanleitung
- Nicht Überwachen des Akkus
- Nicht Ausstecken Akku
- Aufladen auf brennbarem Material

Unterlassen gebotener Sorgfalt

Fahrlässige Unterlassung

Fahrlässiges Tun



Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

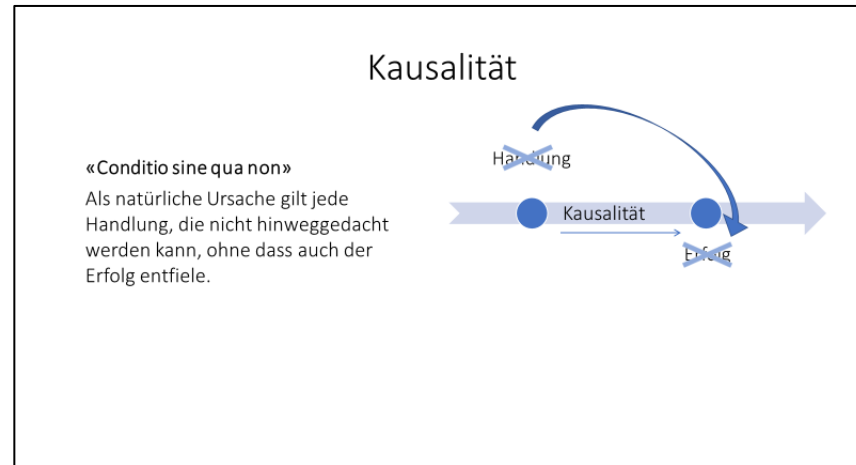
Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



Natürliche Kausalität

- Corrigendum: Das Aufladen auf dem Laminatboden kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass nicht auch der Grossbrand entfällt.



Natürliche Kausalität

- 21. April 1983, 18.55 Uhr: A. und B. sehen am rechten Tössufer zwei grosse Steinbrocken (52 kg/100 kg)
- A. hat die Idee, die Steine über einen überhängenden Felsen hinunterzurollen. B. ist einverstanden.



BGE 113 IV 58 – Rolling Stones

Natürliche Kausalität

- B. ging ein paar Schritte nach vorn gegen den Abgrund, um abzuklären, ob sich jemand unten am Abhang aufhalte.
- Daraufhin rollte B. den 100kg- und A. den 52kg-Stein hinunter.
- Eine der beiden Steine tötet einen Fischer am Tössufer.



BGE 113 IV 58 – Rolling Stones

Natürliche Kausalität

Daniel Häring, Mittäterschaft beim
Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht,
sui-generis.ch/55



Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Sorgfaltsnorm

«Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.»



BGE 135 IV 56

Sorgfaltsnorm

- Gesetze (Kanton/Bund)
- Tipps Staatlicher Stellen
- Private Regelwerke



Gefahrensatz

Wer eine Gefahr schafft, ist verpflichtet, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert; andernfalls hat er die Tätigkeit ganz zu unterlassen.



Pflichtwidrigkeit

- Sorgfaltsnorm ist Rohmaterial, aus dem die nach den „Umständen und persönlichen Verhältnissen“ gebotene Vorsicht zu formen ist.



Thommen/Farag-Jaussi, Feuer und Flamme für Brandschutzvorschriften, [sui-generis 2020, 132 ff., 140.](#)

Pflichtwidrigkeit

- Objektiv: Was ein gewissenhafter und besonnener Mensch...
- Subjektiv: ...mit der Ausbildung und individuellen Fähigkeiten des Angeeschuldigten in der fraglichen Situation getan hätte.



Pflichtwidrigkeit

– Objektiv: „D sackte daraufhin zu Boden und war – was ein besonnener und gewissenhafter Mensch erkannt hätte – nicht mehr in der Lage, etwas gegen A zu unternehmen.»



Übungen Strafrecht I – Fall 9: Anglermesser

Pflichtwidrigkeit

- Subjektiv: „In seiner panischen Angst davor, dass der skrupellose Drogenhändler D doch noch ... schießen könnte, stach A nochmals auf den am Boden liegenden D ein.»



Übungen Strafrecht I – Fall 9: Anglermesser

Pflichtwidrigkeit

- Objektiv ist einem besonnenen Menschen zuzumuten, dass er einen Akku auf nicht brennbarer Unterlage lädt.
- Subjektiv wurde zulasten eines :
Akku-Bastlers berücksichtigt, dass er gelernter Elektriker war.



Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die **Unvorsichtigkeit**, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Vorhersehbarkeit

«Grundvoraussetzung für ...die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein...»



BGE 135 IV 56

Vorhersehbarkeit

³ Agit par négligence quiconque, par une imprévoyance coupable, commet un crime...

³ Commette per negligenza un crimine o un delitto colui che, per un'imprevidenza colpevole,



Vorhersehbarkeit

«Für die [Vorhersehbarkeit] gilt der Massstab der **Adäquanz**. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen».



BGE 135 IV 56

Vorhersehbarkeit

„Dass er ... sich plötzlich vom Balkon herabstürzen würde, stellt sich niemand vor... Es ist dies ein so aussergewöhnlicher Ablauf, dass er praktisch nicht vorausgesehen werden kann.“



Vorhersehbarkeit

Salzmann ordnet Rangiermanöver an und schaut nicht nach, ob die Klapp-türe des Güterwagens richtig geschlos-sen war. In einer Kurve klappt die Türe gegen aussen auf, schlägt gegen einen Beleuchtungsmast, der bricht ab und tötet 2 Personen, die unmittelbar neben der Bahnlinie standen.
[Vorhersehbarkeit bejaht]



BGE 79 IV 165

Vorhersehbarkeit

„Zudem kannte der Beschuldigte die Gefahr von Lithium-Polymer-Akkus nicht und diese war im Dezember 2015 auch nicht allgemein bekannt.“



BG Frauenfeld S1.2018.9, E. 18c/gg

Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. **Pflichtwidrig** ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Vermeidbarkeit

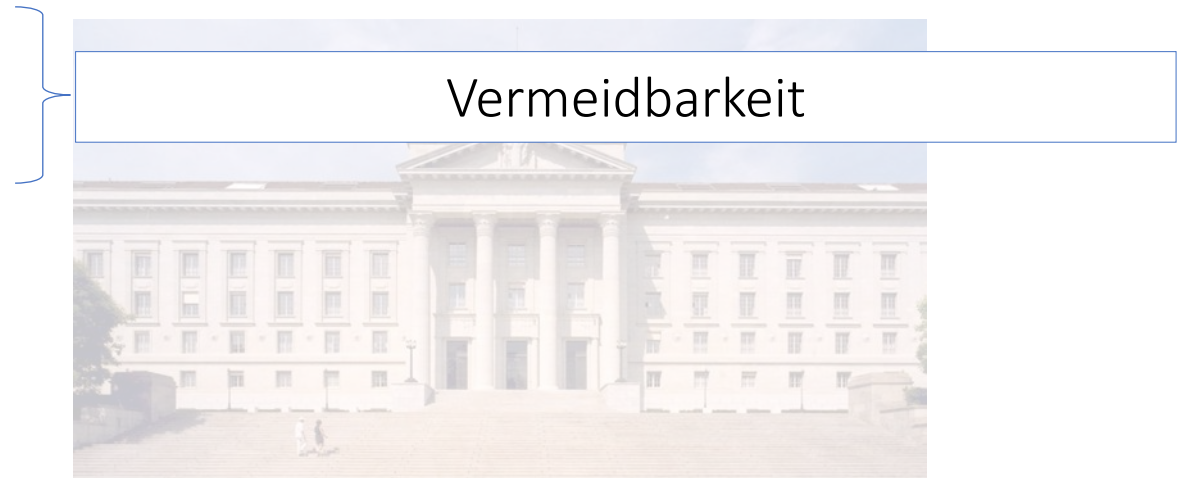
«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete.»



BGE 135 IV 56

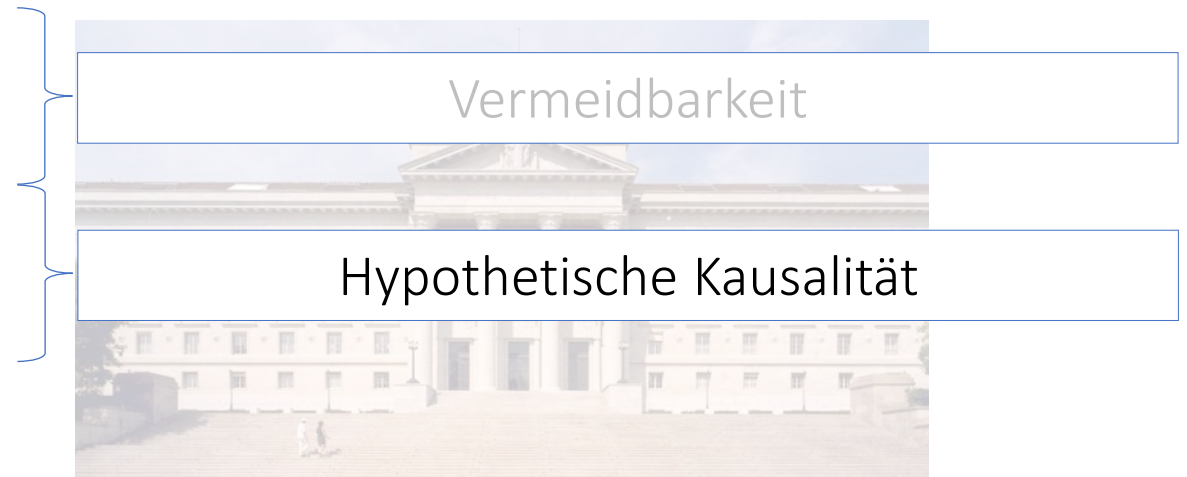
Vermeidbarkeit

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch **vermeidbar** war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete.»



Vermeidbarkeit

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein **hypothetischer Kausalverlauf** untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete.»



Vermeidbarkeit

«Weitere Voraussetzung ist..., dass der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem **hohen Grad an Wahrscheinlichkeit** die Ursache des Erfolgs bildete.»




Vermeidbarkeit/Risikozusammenhang

Hat sich das in der Pflichtwidrigkeit steckende Risiko verwirklicht?


The image shows four slides from a presentation, arranged in a 2x2 grid. Each slide has a small logo in the top left corner and a page number in the bottom right corner.

- Top-left slide: Risikozusammenhang**

Es gibt aber Fälle, wo selbst bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt der Erfolg eingetreten wäre. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre.


- Top-right slide: Risikozusammenhang**


«Der Eintritt des tatsächlichen Erfolgs muss die Auswirkung gerade der Gefahr sein, die der Täter durch sein sorgfaltswidriges Verhalten geschaffen hat.»



Günter Stratenwerth
- Bottom-left slide: Relevanz**


Bei der Frage der Relevanz des sorgfaltswidrigen Verhaltens ist zu prüfen, ob der «Erfolgsseintritt gerade auf die Überschreitung des höchstzulässigen Risikos zurückzuführen ist.»

Ist die Pflichtverletzung relevant geworden?



A. Donatsch B. Tag
- Bottom-right slide: Pflichtwidrigkeitszusammenhang**

Prüfschema Wollers



Wahrscheinlichkeits-/Risikoerhöhungstheorie

Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer)

Zurechnung erst, wenn gebotene Handlung den Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden hätte.

Risikoerhöhungstheorie

Zurechnung schon, wenn pflichtgemässes Verhalten das Erfolgsrisiko deutlich gesenkt hätte.



PK StGB³-Trechsel/Jean-Richard, Art. 12 N 41

Vermeidbarkeit

- Lokführer schaut während der Fahrt kurz auf sein Handy.
- Als er wieder aufschaut, liegt eine Person auf den Schienen.
- Er kann nicht mehr rechtzeitig bremsen.



Vermeidbarkeit

- Hätte der Lokführer den Unfall **vermeiden** können, wenn er statt auf das Handy auf die Strecke vor ihm geschaut (**pflichtgemässes Verhalten**) hätte?



Vermeidbarkeit

- Falls nein: **Unvermeidbar**
(ultra posse nemo tenetur)
- Das in der Sorgfaltspflichtsverletzung
(Ablenkung) steckende Risiko (Unfall)
hat sich nicht verwirklicht.



Vermeidbarkeit

- Falls ja: Steht mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** fest, dass er noch hätte bremsen können?



Vermeidbarkeit

- Vermeidbarkeit
- Pflichtgemässes Verhalten
- Wahrscheinlichkeitstheorie



Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. **Pflichtwidrig** ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den **Umständen** und nach seinen persönlichen **Verhältnissen** verpflichtet ist.

Objektive Zurechnung

Ein Erfolg wird dem Täter objektiv zugerechnet, wenn er eine Gefahr geschaffen hat, die über das erlaubte Risiko hinausgeht, und die sich im konkreten Erfolg realisiert hat.



Objektive Zurechnung

Gewisse kausal verursachte Erfolge werden, obwohl sie voraussehbar und vermeidbar waren, objektiv nicht zugerechnet aufgrund:

- Erlaubten Risikos
- Eigenverantwortung
- Schutzzweck-Überlegungen



Alois und Klara Hitler

Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. **Pflichtwidrig** ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den **Umständen** und nach seinen persönlichen **Verhältnissen** verpflichtet ist.

Objektive Zurechnung

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



Sozialadäquate Risiken

Objektive Zurechnung

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



Eigene Risiken - BGE 134 IV 149

Objektive Zurechnung

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

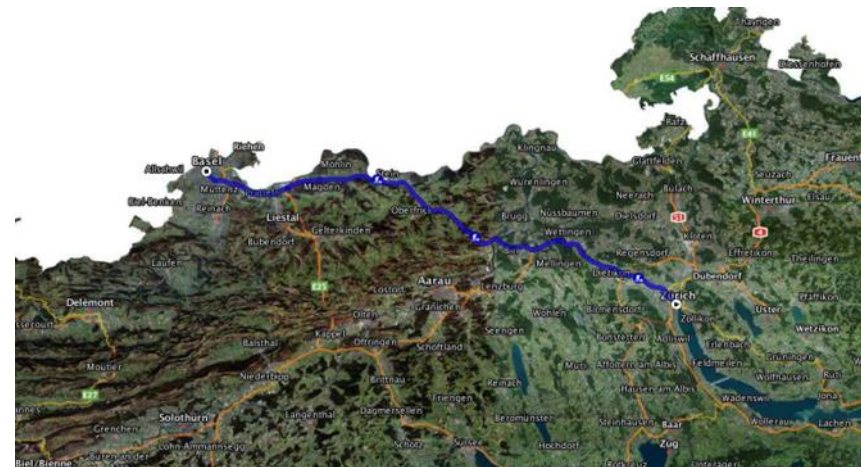
Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



Schutzzweck – BGE 94 IV 23

Objektive Zurechnung

Diskussion

Fahrlässigkeit

Martin und Laura sind nach der Weihnachtsfeier «angeheitert». Er bietet ihr an, sie nach Hause zu fahren. Sie sieht zwar, dass er betrunken ist, möchte aber das Taxigeld sparen und steigt ein. Beim trunkenheitsbedingten Unfall...

- wird Laura leicht verletzt (Variante 1)
- stirbt Laura (Variante 2)



Fahrlässigkeit

Kevin Miller (HC Davos) foult Andrew McKim (ZSC Lions) so schwer, dass dieser seine Hockeykarriere beenden muss



Kevin Miller

Andrew McKim

Fahrlässigkeit

- Fahrer des gelben Autos fährt ohne zu bremsen weiter, rammt das schwarze Auto und tötet den Fahrer im schwarzen Auto.



Objektive Zurechnung

Fall 1 – Laura und Martin

Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



Art. 31 SVG – Beherrschen des Fahrzeuges

² Wer wegen Alkohol-, Betäubungs-
mittel- oder Arzneimiteleinfluss oder
aus anderen Gründen nicht über die
erforderliche körperliche und geistige
Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während
dieser Zeit als fahrunfähig und darf kein
Fahrzeug führen.



Pflichtverletzung

- Objektiv: Was ein gewissenhafter und besonnener Mensch...
- Subjektiv: ...mit der Ausbildung und individuellen Fähigkeiten des Ange-schuldigten in der fraglichen Situation getan hätte.



Fahrlässigkeit

- Bundesgericht: Einverständliche Fremdgefährdung
- Laura hat nur in das *Risiko* der Verletzung/Tötung eingewilligt
- Schuldspruch Martin.



Fahrlässigkeit

- Martin hat Tötung/KV Lauras für möglich gehalten, aber vertraut auf Ausbleiben.
- Um das Unrecht dieser bewussten Fahrlässigkeit aufzuheben kann von Laura nicht mehr verlangt werden.
- Es reicht, dass sie Tod/KV für möglich hält (Risikowissen). Sie muss den Tod nicht wollen/Inkaufnehmen.



Laura Jetzer, Einverständliche Fremdgefährdung im Strafrecht, Diss. Luzern, Zürich 2015, Rz. 271.

Objektive Zurechnung

Fall 2 – Miller/McKim

Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



Kevin Miller

Andrew McKim

Fahrlässigkeit

Verletzungen bei schweren
Regelverletzungen (Matchstrafe)

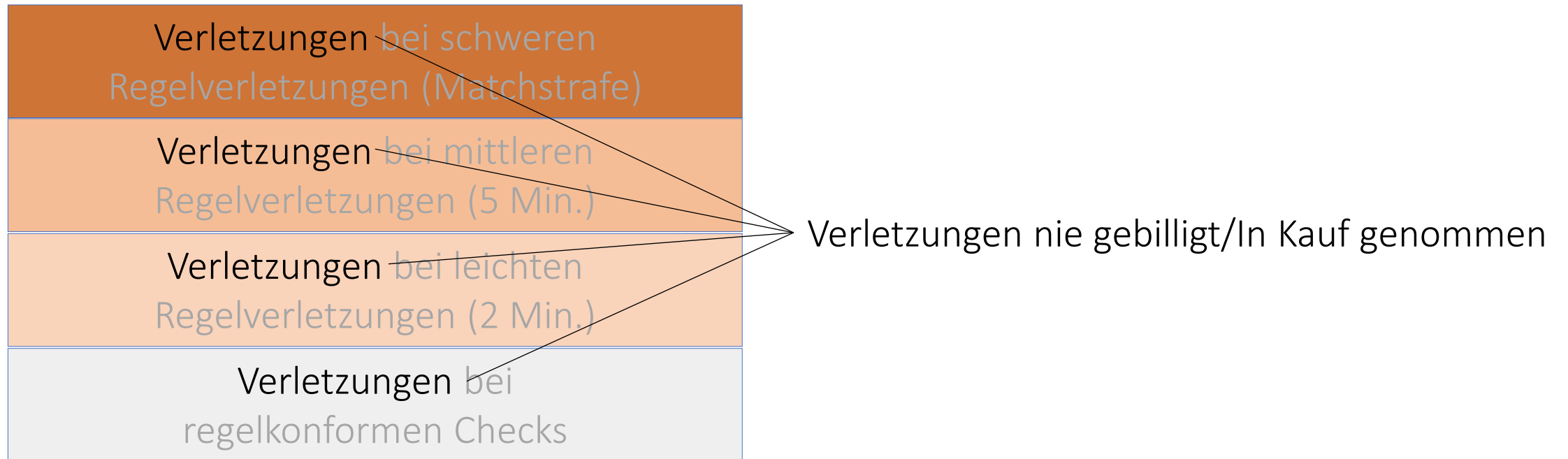
Verletzungen bei mittleren
Regelverletzungen (5 Min.)

Verletzungen bei leichten
Regelverletzungen (2 Min.)

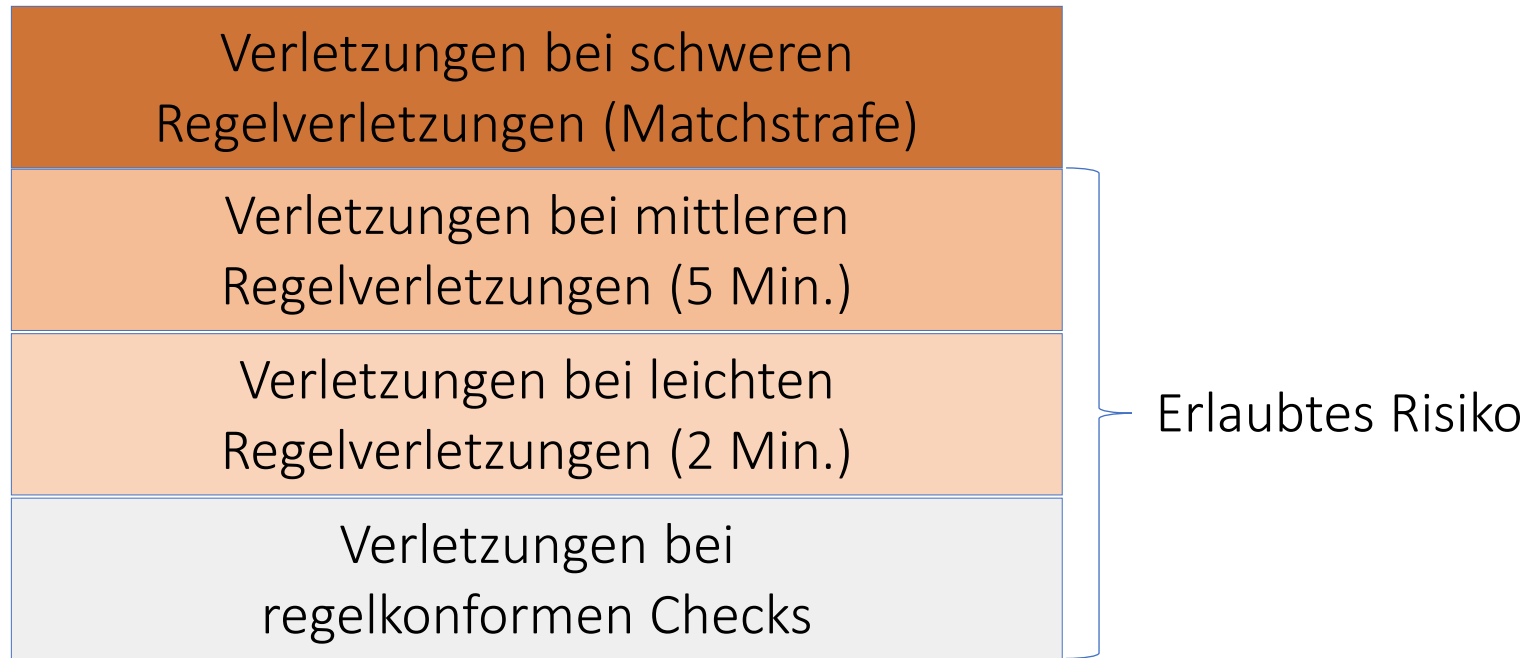
Verletzungen bei
regelkonformen Checks



Fahrlässigkeit



Fahrlässigkeit



Objektive Zurechnung

Fall 3 – Vertrauen auf Vortritt

Fahrlässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck



Art. 36 SVG – Vortritt

² ...Fahrzeuge auf gekennzeichneten Hauptstrassen haben den Vortritt, auch wenn sie von links kommen.

The image shows the letters 'SVG' in a large, bold, red, sans-serif font. The letters are slightly shadowed, giving them a three-dimensional appearance as if they are floating above the white background.

Art. 32 SVG – Geschwindigkeit

¹ Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den ...den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen...

The image shows the letters 'SVG' in a large, bold, red, sans-serif font. The letters are slightly shadowed, giving them a three-dimensional appearance as if they are floating above the white background.

Art. 32 SVG – Geschwindigkeit

¹ Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.

² Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.

The image shows the letters 'SVG' in a large, bold, red, sans-serif font. The letters are positioned on the right side of the slide, below the main title.

BGE 129 IV 282

Nach dem Vertrauensgrundsatz darf jeder Strassenbenützer darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten.

The letters 'SVG' are rendered in a large, bold, red sans-serif font. The 'S' is on the left, the 'V' is in the middle, and the 'G' is on the right. The letters are thick and have a slight shadow effect, giving them a three-dimensional appearance.

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Fahrlässigkeit

Zusammenfassung

Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

³ Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung


Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolge angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	
Eventualvorsatz	Für möglich halten	
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	



Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Sorgfaltsnorm

- Gesetze (Kanton/Bund)
- Tipps Staatlicher Stellen
- Private Regelwerke



Strafrecht AT I

Vorl.	Datum	Thema
1	Di 22.02.2022	Mittäterschaft und Anstiftung
2	Di 01.03.2022	Anstiftung/Gehilfenschaft
3	Di 08.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 1)
4	Di 15.03.2022	Vorsätzliche Unterlassung (Teil 2)
5	Di 22.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 1)
6	Di 29.03.2022	Fahrlässige Begehung (Teil 2)
7	Di 05.04.2022	Fahrlässige Unterlassung/Übertretungen
8	Di 12.04.2022	Einführung BT I
9	Di 26.04.2022	Einführung
10	Di 03.05.2022	Strafarten
11	Di 10.05.2022	Bedingte Strafen
12	Di 17.05.2022	Strafzumessung/Konkurrenz
13	Di 24.05.2022	Massnahmen (Teil 1)
14	Di 31.05.2022	Massnahmen (Teil 2)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen